

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

65. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 27. Januar 2011

Nummer 1

INHALT

Tag		Seite
19. 1. 2011	Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie darauf aufbauender nationaler Förderprogramme	2
	78120 (neu), 78120	
19. 1. 2011	Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern Hessen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein über den Beitritt des Landes Schleswig-Holstein zur Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt	7
	79100 (neu), 79100	
21. 1. 2011	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über die Schiedsstelle nach § 76 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs	10
	83000 00 01	
8. 1. 2011	Verordnung über das Ausschreibungsverfahren und die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber um einen Kehrbezirk	11
	71310 (neu)	
14. 1. 2011	Verordnung zur Änderung der Verordnung über disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Bereich des Ministeriums für Inneres, Sport und Integration	13
	20412	
21. 1. 2011	Bekanntmachung über die Gegenstandslosigkeit des Vierzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages	14
	22620	

Beilage: Inhaltsverzeichnis des Jahrgangs 2010

G e s e t z
zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen
und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds
Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL)
und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung
des ländlichen Raums (ELER) sowie
darauf aufbauender nationaler Förderprogramme

Vom 19. Januar 2011

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem am 18./25. Oktober 2010 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie darauf aufbauender nationaler Förderprogramme wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem Artikel 8 Abs. 1 des Staatsvertrages in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 19. Januar 2011

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Hermann D i n k l a

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

David M c A l l i s t e r

**Staatsvertrag
zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem
Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds
Europäischer Garantiefonds für die
Landwirtschaft (EGFL) und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)
sowie darauf aufbauender nationaler Förderprogramme**

Die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Präsidenten des Senats, und das Land Niedersachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, schließen vorbehaltlich der Zustimmung der verfassungsmäßig berufenen Organe nachfolgenden Staatsvertrag:

Inhaltsübersicht

Präambel

Erster Abschnitt

**Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der beiden
EU-Fonds EGFL und ELER
sowie darauf aufbauender nationaler Förderprogramme**

- Artikel 1 Übertragung von Aufgaben
Artikel 2 Zahlstelle, Zuständige Behörde und Verwaltungsbehörde
Artikel 3 Finanzkorrekturen der EU (Anlastungen)
Artikel 4 Modulationsmittel
Artikel 5 Kontrollen zur Einhaltung von Cross Compliance und sonstigen Verpflichtungen

Zweiter Abschnitt

Allgemeine Regelungen

- Artikel 6 Delegation
Artikel 7 Amtshandlungen nach Artikel 5
Artikel 8 Rechtsmittel, Gerichtsverfahren
Artikel 9 Länderübergreifende Zusammenarbeit
Artikel 10 Datenschutz und Akteneinsicht
Artikel 11 Haushalt
Artikel 12 Finanzkontrolle
Artikel 13 Verwaltungsvereinbarungen zum Staatsvertrag
Artikel 14 Fortentwicklung des Staatsvertrages
Artikel 15 Regelung für Altfälle
Artikel 16 Finanzieller Ausgleich

Dritter Abschnitt

Schlussvorschriften

- Artikel 17 Geltungsdauer, Kündigung und salvatorische Klausel
Artikel 18 Inkrafttreten

Präambel

Die Freie Hansestadt Bremen und das Land Niedersachsen bilden auf dem Gebiet der Förderung des ländlichen Raums eine Region mit engen Verflechtungen. So bewirtschaften viele landwirtschaftliche Betriebe Flächen in beiden Ländern. Diese Verflechtung hat ihren Niederschlag auch darin gefunden, dass einhergehend mit den von der Europäischen Kommission in der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe vorgegebenen Anforderungen beide Länder fördertechnisch eine Region sind.

Den gestiegenen Anforderungen der Europäischen Union an die Verwaltungs- und Kontrollsysteme ist durch sinnvolle Bündelung von Aufgaben Rechnung zu tragen; die Vereinbarungen des bestehenden Staatsvertrages des Jahres 2006 sind an diese anzupassen. Mit dem Ziel, durch die Bündelung von Aufgaben

- die regionalen Verflechtungen weiter zu entwickeln,
- das Leistungsangebot für den ländlichen Raum und insbesondere für die Landwirte in der gesamten Region weiter zu verbessern und
- den Vollzug für die Verwaltungen in beiden Ländern effektiver zu gestalten,

kommen die Bundesländer Bremen und Niedersachsen überein, den nachfolgenden Staatsvertrag über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Planung und Durchführung der Maßnahmen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie der Planung und Durchführung darauf aufbauender nationaler Förderprogramme zu schließen. Sie schaffen hierdurch auch die Voraussetzungen, um den Anforderungen der Europäischen Kommission an das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem für die Zukunft zu entsprechen.

Erster Abschnitt

**Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich
der beiden EU-Fonds EGFL und ELER
sowie darauf aufbauender nationaler Förderprogramme**

Artikel 1

Übertragung von Aufgaben

(1) Die für die Landwirtschaft zuständige oberste Landesbehörde des Landes Niedersachsen nebst allen mit diesen Aufgaben betrauten Dienststellen des Landes ist für die Freie Hansestadt Bremen zuständig für die Durchführung der Förderprogramme im Rahmen der EU-Fonds EGFL und ELER sowie darauf aufbauender nationaler Förderprogramme. Den hierzu erlassenen EU-Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung, Leitlinien und Arbeitspapieren der EU-Kommission sowie nationalen Vorschriften einschließlich Verwaltungsvorschriften ist dabei ebenso Rechnung zu tragen wie etwaigen Programmen, die sich auf weitere Förderperioden beziehen.

(2) Für die Durchführung der Maßnahmen auf der Grundlage der Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik, (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und für Nachfolgeverordnungen gilt Absatz 1.

(3) Die Programmplanung und -durchführung im Rahmen des EU-Fonds ELER für die EU-Förderperiode 2007 bis 2013 sowie die nachfolgenden Förderperioden wird für die Freie Hansestadt Bremen von der für die Landwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde des Landes Niedersachsen im Einvernehmen mit den zuständigen Senatsressorts der Freien Hansestadt Bremen und den mit dieser Aufgabe betrauten niedersächsischen Dienststellen bearbeitet. Die Freie Hansestadt Bremen unterbreitet dem Land Niedersachsen die inhaltlichen Vorschläge für die Maßnahmen im Rahmen des EU-Fonds ELER für das Gebiet des Landes Bremen. Die Förderung erfolgt in den jeweiligen EU-Förderperioden auf der Grundlage gemeinsamer Entwicklungsprogramme unter Berücksichtigung länderspezifischer Belange.

(4) Die Freie Hansestadt Bremen stellt dem Land Niedersachsen für die Durchführung der Förderaufgaben Mittel zur Kofinanzierung für Maßnahmen auf dem Gebiet der Freien Hansestadt Bremen nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsplans rechtzeitig zur Verfügung; der finanzielle Ausgleich nach Artikel 16 dieses Staatsvertrages bleibt davon unberührt.

Artikel 2

Zahlstelle, Zuständige Behörde und Verwaltungsbehörde

(1) Zahlstelle für die Bereiche der EU-Fonds EGFL und ELER sowie darauf aufbauender nationaler Förderprogramme für die Freie Hansestadt Bremen und das Land Niedersachsen ist die Zahlstelle des Landes Niedersachsen. Sie führt die Bezeichnung EU-Zahlstelle Niedersachsen/Bremen.

(2) Alle für die Bereiche der EU-Fonds EGFL und ELER ab dem 16. Oktober 2006 vorzunehmenden Zahlungen der Freien Hansestadt Bremen und des Landes Niedersachsen sowie darauf aufbauender nationaler Förderprogramme werden über die EU-Zahlstelle Niedersachsen/Bremen abgewickelt. Die Jahresrechnungen werden für die Freie Hansestadt Bremen und das Land Niedersachsen von der EU-Zahlstelle Niedersachsen/Bremen erstellt.

(3) Die Zuständige Behörde des Landes Niedersachsen lässt die EU-Zahlstelle Niedersachsen/Bremen zu und überprüft die Zulassung.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates oder einer entsprechenden Nachfolgeverordnung für den Bereich des EU-Fonds ELER für die Freie Hansestadt Bremen ist die für den EU-Fonds ELER zuständige Verwaltungsbehörde des Landes Niedersachsen.

Artikel 3

Finanzkorrekturen der EU (Anlastungen)

(1) Anlastungen durch die EU werden von den Ländern gemeinsam getragen, und zwar im Verhältnis der an die bremischen und niedersächsischen Zuwendungsempfänger ausgezahlten Beihilfen. Das Verhältnis wird aufgrund der auf den angelasteten Haushaltslinien an die bremischen und niedersächsischen Antragstellerinnen und Antragsteller ausgezahlten Beträge ermittelt. Anlastungen, die nach Artikel 104 a Absatz 6 des Grundgesetzes in der jeweils geltenden Fassung von Bund und Ländern gemeinsam zu tragen sind, bleiben hiervon unberührt. In Anwendungsfällen des Artikels 104 a Absatz 6 des Grundgesetzes ermittelt die EU-Zahlstelle Niedersachsen/Bremen die von niedersächsischen und bremischen Antragstellerinnen und Antragstellern erhaltenen Mittel getrennt je Land und jedes Land trägt die Finanzkorrekturen wie gemäß Artikel 104 a Absatz 6 des Grundgesetzes vorgesehen.

(2) Anlastungen, die für den Zeitraum des EU-Haushaltsjahres 2006 und früher von der Freien Hansestadt Bremen oder dem Land Niedersachsen zu zahlen sind, sind finanziell entsprechend dem Verursacherprinzip entweder von der Freien Hansestadt Bremen oder dem Land Niedersachsen zu übernehmen.

Artikel 4

Modulationsmittel

Die auf ansässige Betriebe in der Freien Hansestadt Bremen entfallenden Modulationsmittel werden zusammen mit den im Land Niedersachsen anfallenden Modulationsmitteln eingezogen und verwaltet. Die bremischen Antragstellerinnen und Antragsteller werden bei der Bewilligung und Auszahlung wie niedersächsische Antragstellerinnen und Antragsteller behandelt.

Artikel 5

Kontrollen zur Einhaltung von Cross Compliance und sonstigen Verpflichtungen

(1) Die Durchführung der von der Europäischen Kommission geforderten Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen einschließlich der Risikoanalysen sowie der Berichterstattung im Rahmen der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen erfolgt bei den in der Freien Hansestadt Bremen ansässigen Zuwendungsempfängern durch die jeweils zuständigen niedersächsischen Behörden einschließlich der Landwirtschaftskammer

Niedersachsen, soweit diesbezüglich keine anderen Regelungen getroffen worden sind. Zentrale Ansprech- und Koordinierungsstelle ist die EU-Zahlstelle Niedersachsen/Bremen.

(2) Die Aufgaben der zuständigen Kontrollbehörde nach Artikel 48 der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 der Kommission (Cross Compliance) oder einer entsprechenden Nachfolgeverordnung werden bei den in der Freien Hansestadt Bremen ansässigen Zuwendungsempfängern hinsichtlich der Grundanforderungen an die Betriebsführung nach Artikel 5 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 oder einer entsprechenden Nachfolgeverordnung in Bezug auf Lebensmittelsicherheit und zum Tierschutz von den bremischen Behörden, im Übrigen von den niedersächsischen Behörden wahrgenommen.

(3) Anlassbezogene Kontrollen hinsichtlich der Grundanforderungen an die Betriebsführung nach Artikel 5 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 werden auf bremischem Gebiet weiterhin allein von den in der Freien Hansestadt Bremen zuständigen Behörden wahrgenommen, soweit nicht davon abweichende Regelungen getroffen werden.

(4) Für die Einhaltung anderer Verpflichtungen im Bereich des EU-Fonds ELER (z. B. der Evaluierung, Monitoring, Jahresberichte, Änderungsanträge, Finanzierungsplan etc.) ist die zuständige Verwaltungsbehörde des Landes Niedersachsen verantwortliche Stelle.

Zweiter Abschnitt

Allgemeine Regelungen

Artikel 6

Delegation

Die für die Landwirtschaft zuständige oberste Landesbehörde des Landes Niedersachsen ist berechtigt, auf Verwaltungsebene in Abstimmung mit den zuständigen Senatsressorts der Freien Hansestadt Bremen die Durchführung der mit diesem Staatsvertrag für das Land Bremen übernommenen Aufgaben auf die Behörden zu übertragen, die auch in Niedersachsen für diese Aufgaben zuständig sind.

Artikel 7

Amtshandlungen nach Artikel 5

Die Bediensteten der Behörden des Landes Niedersachsen sind berechtigt, im Rahmen der mit diesem Staatsvertrag auf das Land Niedersachsen übertragenen Zuständigkeiten in der Freien Hansestadt Bremen Amtshandlungen vorzunehmen.

Artikel 8

Rechtsmittel, Gerichtsverfahren

(1) Für die Durchführung der im Rahmen dieses Staatsvertrages übertragenen Aufgaben gilt das Recht des Landes Niedersachsen; dies gilt auch für die Regelungen über die Erforderlichkeit eines Vorverfahrens nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Die Antragstellerinnen und Antragsteller aus der Freien Hansestadt Bremen werden in das Beschwerdemanagementsystem der Landwirtschaftskammer Niedersachsen oder der mit diesen Aufgaben betrauten Dienststellen einbezogen.

Artikel 9

Länderübergreifende Zusammenarbeit

Die Behörden der vertragsschließenden Länder sind zur gegenseitigen Unterstützung bei der Durchführung dieses Staatsvertrages verpflichtet. Die Unterstützung beinhaltet für die gemäß Artikel 1 übertragenen Aufgaben die jederzeitige Erteilung von Auskünften, die gegenseitige Unterrichtung, die Übermittlung von Erkenntnissen sowie die Erhebung, Aufbereitung und Bereitstellung statistischer Daten.

Artikel 10

Datenschutz und Akteneinsicht

(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten und die Akteneinsicht gilt das Recht des Landes Niedersachsen, soweit nicht Bundesrecht anzuwenden ist.

(2) Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen überwacht im Einvernehmen mit der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz im Land Bremen die Einhaltung der Bestimmungen zum Datenschutz.

Artikel 11

Haushalt

Die vertragsschließenden Länder verpflichten sich, jeweils rechtzeitig die Haushaltsvoraussetzungen für die Durchführung dieses Staatsvertrages zu schaffen. Die für das jeweilige Land zur Verfügung gestellten EU- und Bundesmittel stehen grundsätzlich nur für Maßnahmen in den jeweiligen Ländern zur Verfügung. Soll ein Einsatz von Finanzmitteln (EU- und/oder Bundesmittel) in dem jeweils anderen Land erfolgen, so muss dieses im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Ministerien und Senatsverwaltungen beider Länder erfolgen.

Artikel 12

Finanzkontrolle

(1) Die Zuständige Behörde des Landes Niedersachsen benennt die Bescheinigende Stelle.

(2) Die Rechnungshöfe der vertragsschließenden Länder sind berechtigt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der zuständigen Behörden im Rahmen der Durchführung dieses Staatsvertrages zu prüfen. Sie sollen Prüfvereinbarungen auf der Grundlage der Landeshaushaltsordnungen treffen.

Artikel 13

Verwaltungsvereinbarungen zum Staatsvertrag

Die für die Durchführung zuständigen Ministerien und Senatsverwaltungen der vertragsschließenden Länder regeln nähere Einzelheiten zu diesem Staatsvertrag durch Verwaltungsvereinbarungen oder gemeinsame Runderlasse. Artikel 6 bleibt hiervon unberührt.

Artikel 14

Fortentwicklung des Staatsvertrages

Die vertragsschließenden Länder verpflichten sich, insbesondere im Hinblick auf die Fortentwicklung des einschlägigen Bundes- und EU-Rechts, erforderliche Änderungen dieses Staatsvertrages herbeizuführen.

Artikel 15

Regelung für Altfälle

Ab dem EU-Haushaltsjahr 2008 (beginnend mit dem 16. Oktober 2007) liegt die alleinige Zuständigkeit auch für noch nicht abgeschlossene Altfälle bei der EU-Zahlstelle Niedersachsen/Bremen. Das gilt auch für Altfälle, die aufgrund von bestehenden Verpflichtungen, Widersprüchen und Klagen noch nicht abgeschlossen sind oder die aufgrund aktueller Kontrollergebnisse oder Gerichtsentscheidungen auch für Vorjahre neu zu bewerten sind. Die Freie Hansestadt Bremen verpflichtet sich, die Altfälle den zuständigen Behörden in geeigneter Art und Weise zur Verfügung zu stellen, so dass eine rechtskonforme Weiterbearbeitung der Altfälle durch die übernehmende Behörde gewährleistet ist.

Artikel 16

Finanzieller Ausgleich

(1) Die Freie Hansestadt Bremen zahlt an das Land Niedersachsen jährlich zum 16. Oktober eines Jahres einen pauschalisierten finanziellen Ausgleich für den Aufwand infolge der Übernahme der im ersten Abschnitt dieses Staatsvertrages genannten Zuständigkeiten und der daraus erwachsenden Aufgaben gemäß Absatz 2 in Höhe von 286 000 Euro.

(2) Der in Absatz 1 festgelegte Pauschalbetrag beinhaltet die Personal- und Sachkosten für die zuständigen Bewilligungsstellen und die Bescheinigende Stelle sowie die administrativen Kosten und die EDV-Kosten der mit der Umsetzung der Förderprogramme der EU-Fonds EGFL und ELER sowie der darauf aufbauenden nationalen Förderprogramme für beide Länder betrauten Einrichtungen (EU-Zahlstelle Niedersachsen/Bremen, Interner Revisionsdienst, Zuständige Behörde, Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung [SLA]).

(3) Sind über die aktuellen Maßnahmen hinaus neue Maßnahmen aufgrund EU-Rechts oder nationalen Rechts von der EU-Zahlstelle Niedersachsen/Bremen abzuwickeln, die einen deutlich erhöhten, zusätzlichen Personalaufwand nach sich ziehen, wird über den pauschalisierten Betrag hinaus für die betreffenden Jahre ein zusätzlicher Betrag vereinbart. Dieser Betrag errechnet sich aus dem Durchschnittswert der Personalkosten zuzüglich der Sachkosten der ermittelten Arbeitszeitanteile in den zuständigen Stellen. Muss das Land Niedersachsen für nur in der Freien Hansestadt Bremen angebotene Maßnahmen oder wegen abweichender Regelungen für Maßnahmen in Bremen EDV-Programme, Prüfpfade, Antragsunterlagen oder Ähnliches erstellen oder ändern, so sind die dafür entstehenden zusätzlichen Kosten dem Land Niedersachsen in voller Höhe von der Freien Hansestadt Bremen zu erstatten.

(4) Die Freie Hansestadt Bremen beteiligt sich des Weiteren zu einem Drittel an den Kosten der Programmerstellung sowie an der EU-seitig vorgegebenen Begleitung und Bewertung des Entwicklungsprogramms für die Förderperiode 2007 bis 2013 (PROFIL) und etwaiger Nachfolgeprogramme.

(5) Die Höhe des vereinbarten finanziellen Ausgleichs soll nach zwei Jahren überprüft und gegebenenfalls einvernehmlich angepasst werden.

Dritter Abschnitt

Schlussvorschriften

Artikel 17

Geltungsdauer, Kündigung und salvatorische Klausel

(1) Dieser Staatsvertrag ersetzt den Staatsvertrag vom 9./13. Juni 2006. Dieser Staatsvertrag gilt bis zum 31. Dezember 2015 und verlängert sich automatisch jeweils um die Laufzeit einer neuen EU-Förderperiode.

(2) Eine Kündigung vor Ablauf der Förderperiode ist aufgrund der mit der Programmgenehmigung durch die Europäische Kommission festgelegten Zuständigkeiten nur im Einvernehmen mit der Europäischen Kommission möglich.

(3) Eine Kündigung kann nur schriftlich zum Ende eines EU-Haushaltsjahres mit einer Frist von zwei Jahren erfolgen.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Staatsvertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Staatsvertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die den Regelungszielen der unwirksamen Bestimmungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Staatsvertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung enthaltener Regelungslücken verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Staatsvertrages bestimmt hätten.

Artikel 18

Inkrafttreten

(1) Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifizierung durch beide Länderparlamente und tritt vorbehaltlich des Absatzes 3 nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) Vorbehaltlich des Absatzes 3 tritt gleichzeitig der Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und Europäischer Garantiefonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) vom 9./13. Juni 2006 außer Kraft.

(3) Artikel 8 Absatz 1 dieses Staatsvertrages tritt am Tag nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Gleichzeitig tritt Artikel 7 Absatz 2 des Staatsvertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und Europäischer Garantiefonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) vom 9./13. Juni 2006 außer Kraft.

Bremen, den 25. Oktober 2010
Für die Freie Hansestadt Bremen
Jens B ö h r n s e n
Der Präsident des Senats

Hannover, den 18. Oktober 2010
Für das Land Niedersachsen
David M c A l l i s t e r
Der Niedersächsische Ministerpräsident

G e s e t z
zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern Hessen,
Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein
über den Beitritt des Landes Schleswig-Holstein
zur Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt

Vom 19. Januar 2011

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem am 1./16. November 2010 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen den Ländern Hessen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein über den Beitritt des Landes Schleswig-Holstein zur Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 19. Januar 2011

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Hermann D i n k l a

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

David M c A l l i s t e r

**Staatsvertrag
zwischen den Ländern Hessen, Niedersachsen,
Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein
über den Beitritt des Landes Schleswig-Holstein
zur Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt**

Das Land Hessen, das Land Niedersachsen, das Land Sachsen-Anhalt und das Land Schleswig-Holstein schließen, vorbehaltlich der Zustimmung ihrer gesetzgebenden Organe, nachstehenden Staatsvertrag, der den Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen, dem Land Niedersachsen und dem Land Sachsen-Anhalt vom 11./20. Oktober 2005 über die Errichtung der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt ändert:

Artikel 1

Der Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen, dem Land Niedersachsen und dem Land Sachsen-Anhalt vom 11./20. Oktober 2005 über die Errichtung der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„Staatsvertrag
über die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt“.**

2. Die Präambel wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Es ist gemeinsamer Wille der Landesregierungen von Hessen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein, ihre bestehenden Einrichtungen für das forstliche Versuchswesen in der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt als gemeinsame Dienststelle zusammenzuführen.“

- b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Gemeinsame Träger dieser Dienststelle sind die Länder Hessen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein.“

- c) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für Hessen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein ist die Einrichtung zentrale Dienstleisterin für alle Waldbesitzenden auf dem Gebiet des forstlichen Versuchswesens.“

3. Artikel 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Länder Hessen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein errichten zur Kooperation im forstlichen Versuchswesen eine gemeinsame Behörde.“

4. Artikel 4 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Länder Hessen und Niedersachsen haben jeweils zwei Stimmen, die Länder Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein haben jeweils eine Stimme.“

5. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Verteilung der Stellen, der Sachkosten und der Investitionen soll jeweils folgendem Länderschlüssel entsprechen: Hessen 37,2 v. H., Niedersachsen 46,2 v. H., Sachsen-Anhalt 11,6 v. H. und Schleswig-Holstein 5,0 v. H.“

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Länder Hessen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt bleiben Arbeitgeber oder Dienstherr des von ihnen in der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt eingesetzten Personals. Planstellen und Stellen dieser Länder bleiben in den jeweiligen Haushalten der Länder veranschlagt. Das Land Schleswig-Holstein erstattet dem Land Niedersachsen jährlich anteilige Personalkosten.“

- c) In Absatz 5 Satz 3 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

- d) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Die Länder Hessen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt veranschlagen in ihrem jeweiligen Haushalt die Stellen, Personalkosten und Personalnebenkosten der planmäßig Beschäftigten sowie die anteiligen Sachkosten und Investitionen. Das Land Schleswig-Holstein veranschlagt in seinem Haushalt die an Niedersachsen zu leistenden Personal- und Personalnebenkosten sowie die anteiligen Sachkosten und Investitionen.“

- e) Absatz 12 erhält folgende Fassung:

„(12) Die Prüfungsrechte der Rechnungshöfe der Länder Hessen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein bleiben unberührt.“

Artikel 2

(1) Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden bei der Niedersächsischen Staatskanzlei hinterlegt.

(2) Der Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde hinterlegt wird. Die Niedersächsische Staatskanzlei teilt den übrigen beteiligten Ländern die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde und den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages mit.

Wiesbaden, den 8. November 2010

Für das Land Hessen

Für den Ministerpräsidenten

Lucia P u t t r i c h

Staatsministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Hannover, den 16. November 2010

Für das Land Niedersachsen

Für den Ministerpräsidenten

Astrid G r o t e l ü s c h e n

Ministerin für Ernährung, Landwirtschaft,
Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Magdeburg, den 12. November 2010

Für das Land Sachsen-Anhalt

Für den Ministerpräsidenten

Dr. Hermann Onko A e i k e n s

Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Kiel, den 1. November 2010

Für das Land Schleswig-Holstein

Für den Ministerpräsidenten

Dr. Juliane R u m p f

Ministerin für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung
über die Schiedsstelle nach § 76 des Elften Buchs
des Sozialgesetzbuchs

Vom 21. Januar 2011

Aufgrund des § 76 Abs. 5 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2495), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Verordnung über die Schiedsstelle nach § 76 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs vom 27. März 1995 (Nds. GVBl. S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 126), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die sonstigen Mitglieder der Schiedsstelle werden wie folgt bestellt:

 1. zwei Mitglieder durch die Landesverbände der Pflegekassen in Niedersachsen,
 2. ein Mitglied durch den Verband der privaten Krankenversicherung e. V.,

3. ein Mitglied für die örtlichen Träger der Sozialhilfe durch die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens,
4. zwei Mitglieder durch die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen,
5. zwei Mitglieder durch die Landesarbeitsgemeinschaft der Verbände der Privaten Pflegeeinrichtungen in Niedersachsen.

²Die in Satz 1 Nrn. 1, 2, 4 und 5 genannten Organisationen bestellen jeweils auch die stellvertretenden Mitglieder für die von ihnen bestellten Mitglieder. ³Für das nach Satz 1 Nr. 3 bestellte Mitglied bestellen die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens das erste stellvertretende Mitglied und der überörtliche Träger der Sozialhilfe das zweite stellvertretende Mitglied.“

3. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „bis 6“ durch die Angabe „und 5“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Hannover, den 21. Januar 2011

Die Niedersächsische Landesregierung

McAllister

Özkan

**Verordnung
über das Ausschreibungsverfahren und die Auswahl
der Bewerberinnen und Bewerber um einen Kehrbezirk**

Vom 8. Januar 2011

Aufgrund des § 9 Abs. 5 Satz 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 2 des Schornsteinfegergesetzes (SchfG) in der Fassung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2071), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700, 721), in Verbindung mit Nummer 3.3.2.1 der Anlage der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten vom 18. November 2004 (Nds. GVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. August 2010 (Nds. GVBl. S. 311), wird verordnet:

§ 1

Regelungsgegenstand

Diese Verordnung regelt das Ausschreibungsverfahren und die Auswahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers für die Bestellung zur Bezirksschornsteinfegermeisterin oder zum Bezirksschornsteinfegermeister für einen Kehrbezirk, der bis zum 31. Dezember 2012 frei und wiederbesetzt wird.

§ 2

Ausschreibungsverfahren

(1) Das Ausschreibungsverfahren muss sachgerecht, objektiv und transparent sein und darf nicht diskriminierend durchgeführt werden.

(2) ¹Die zuständige Behörde hat die Tätigkeit als Bezirksschornsteinfegermeisterin oder als Bezirksschornsteinfegermeister für einen Kehrbezirk ortsüblich öffentlich und zusätzlich auf einer Internetseite unter dem Portal www.bund.de auszuschreiben. ²Die Tätigkeit ist in der Regel so rechtzeitig auszuschreiben, dass über die Auswahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers zwei Monate vor dem Freiwerden des Kehrbezirks entschieden werden kann.

(3) Die Ausschreibung muss

1. eine Beschreibung der örtlichen Lage des Kehrbezirks enthalten,
2. den Zeitpunkt nennen, zu dem die Tätigkeit als Bezirksschornsteinfegermeisterin oder als Bezirksschornsteinfegermeister aufgenommen werden soll,
3. darauf hinweisen, dass die Bestellung auf sieben Jahre erfolgt (§ 10 Abs. 1 SchfHwG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 2 SchfG, § 48 Satz 1 SchfHwG),
4. auf die Aufhebung der Bestellung wegen Vollendung des 67. Lebensjahres hinweisen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 SchfHwG),
5. darauf hinweisen, dass die Bewerberinnen und Bewerber die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzen müssen (§ 9 Abs. 2 SchfHwG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 2 SchfG),
6. hinweisen auf die von den Bewerberinnen und Bewerbern vorzulegende Erklärung, dass sie gesundheitlich geeignet sind, die Aufgaben wahrzunehmen,
7. eine Aufzählung der von den Bewerberinnen und Bewerbern vorzulegenden Unterlagen enthalten,
8. darauf hinweisen, dass Unterlagen im Original oder in beglaubigter Kopie vorzulegen sind und mit Ausnahme der Unterlagen, die dem Nachweis der in Nummer 5 genannten Voraussetzungen dienen, im Zeitpunkt ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein dürfen,
9. eine Frist für die Einreichung der Bewerbungen angeben,

10. darauf hinweisen, dass die Auswahl zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung vorgenommen wird (§ 9 Abs. 4 SchfHwG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 2 SchfG),
11. die Bezeichnung, die Anschrift, die Telefon- und die Telefaxnummer, die E-Mail-Adresse sowie die Öffnungszeiten und Sprechzeiten der zuständigen Behörde und den Hinweis enthalten, dass dort zusätzliche Informationen erhältlich sind, und
12. das Datum der Ausschreibung angeben.

§ 3

Anforderungen an Bewerberinnen und Bewerber

(1) ¹Die Bewerberinnen und Bewerber müssen fachlich geeignet sein. ²Gemäß § 9 Abs. 2 SchfHwG ist fachlich geeignet, wer die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzt. ³Das ist der Fall bei Personen, die mit dem Schornsteinfegerhandwerk in die Handwerksrolle eingetragen sind oder die nach den §§ 7 bis 9 der Handwerksordnung in die Handwerksrolle eingetragen werden können.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen die erforderliche gesundheitliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben von Bezirksschornsteinfegermeisterinnen oder Bezirksschornsteinfegermeistern besitzen.

(3) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über die für die Erfüllung der Aufgaben von Bezirksschornsteinfegermeisterinnen oder Bezirksschornsteinfegermeistern erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen.

(4) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für die Erfüllung der Aufgaben von Bezirksschornsteinfegermeisterinnen oder Bezirksschornsteinfegermeistern erforderlich sind.

(5) ¹Die Bewerberinnen und Bewerber müssen die für die Erfüllung der Aufgaben von Bezirksschornsteinfegermeisterinnen oder Bezirksschornsteinfegermeistern erforderliche persönliche und fachliche Zuverlässigkeit besitzen. ²Sie müssen insbesondere die Gewähr dafür bieten, dass sie die Aufgaben und Pflichten von Bezirksschornsteinfegermeisterinnen oder Bezirksschornsteinfegermeistern den Rechtsvorschriften entsprechend zum Zweck der Erhaltung der Betriebs- und Brandsicherheit, des Umweltschutzes, der Energieeinsparung und des Klimaschutzes erfüllen.

§ 4

Unterlagen

(1) Die zuständige Behörde kann die Vorlage folgender Unterlagen verlangen:

1. schriftliche Bewerbung, die den Familiennamen, die Vornamen, die Anschrift und eine Telekommunikationsnummer enthält,
2. tabellarischer Lebenslauf, der genaue Angaben über die berufliche Vorbildung und den beruflichen Werdegang enthält,
3. Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle,
4. Zeugnisse über die Gesellenprüfung und die Meisterprüfung oder über gleichwertige Qualifikationen oder im Fall einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über

den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Berufsqualifikation die nach § 6 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen,

5. Nachweise über die bisherigen Schornsteinfegertätigkeiten,
6. Erklärung, dass die Bewerberin oder der Bewerber InhaberIn oder Inhaber eines Kehrbezirks ist und dass für den Fall einer Bestellung die Aufhebung einer vorhandenen Bestellung beantragt wird,
7. Zustimmungserklärung zur Einholung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister,
8. Erklärung darüber, ob innerhalb der letzten zwölf Monate gegen die Bewerberin oder den Bewerber strafgerichtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist,
9. Erklärung über die gesundheitliche Eignung,
10. Zustimmungserklärung zur Einholung einer Auskunft aus dem Bundeszentralregister.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, haben darüber hinaus eine Bescheinigung der zuständigen Stelle ihres oder seines Herkunftsstaates darüber vorzulegen, dass ihnen die Ausübung des Gewerbes nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist. ²Wird im Herkunftsstaat der Bewerberin oder des Bewerbers eine Bescheinigung im Sinne des Satzes 1 nicht ausgestellt, so kann die Bewerberin oder der Bewerber auch eine Bescheinigung über die Abgabe einer Versicherung an Eides Statt oder, wenn es im Herkunftsstaat der Bewerberin oder des Bewerbers eine Versicherung an Eides Statt nicht gibt, eine Bescheinigung über eine feierliche Erklärung vorlegen, die die Bewerberin oder der Bewerber in ihrem oder seinem Herkunftsstaat vor einer zuständigen Behörde, einer Notarin oder einem Notar oder einer zur Entgegennahme der Erklärung befugten Berufsorganisation abgegeben hat.

(3) ¹Die zuständige Behörde kann die Bewerberin oder den Bewerber auffordern, fehlende oder nicht vollständige Unterlagen innerhalb einer Frist vorzulegen oder zu vervollständigen. ²Die Fristsetzung ist mit dem Hinweis zu verbinden, dass die Bewerbung abgelehnt wird, wenn die Unterlagen innerhalb der Frist nicht vorgelegt oder vervollständigt werden.

§ 5

Auswahl zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern

(1) In die Auswahl wird nur einbezogen, wer die erforderlichen Unterlagen fristgerecht und vollständig vorgelegt hat.

(2) Die Auswahl zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern ist durch die zuständige Behörde nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung vorzunehmen (§ 9 Abs. 4 SchfHwG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 2 SchfG).

(3) ¹Bei der Auswahl hat die zuständige Behörde insbesondere die Dauer der Berufstätigkeit als Schornsteinfegerin oder als Schornsteinfeger, Ergebnisse von Kehrbezirksschauen sowie Beurteilungen, Ausbildungszeugnisse und die Fachkenntnisse der Bewerberin oder des Bewerbers zu berücksichtigen. ²Zur Vorbereitung der Auswahl kann die zuständige Behörde unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sachkundige Dritte hinzuziehen. ³Die Dritten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) ¹Die zuständige Behörde benachrichtigt die erfolgreiche Bewerberin oder den erfolgreichen Bewerber und setzt dabei eine Frist von höchstens sieben Tagen für die Erklärung über die Annahme. ²Nach Eingang dieser Erklärung bestellt die Behörde die erfolgreiche Bewerberin oder den erfolgreichen Bewerber und benachrichtigt die erfolglosen Bewerberinnen und Bewerber.

(5) Das Auswahlverfahren ist zu dokumentieren.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Hannover, den 8. Januar 2011

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bode

Minister

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Bereich
des Ministeriums für Inneres, Sport und Integration

Vom 14. Januar 2011

Aufgrund des § 75 Nr. 1 des Niedersächsischen Disziplingesetzes vom 13. Oktober 2005 (Nds. GVBl. S. 296), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Bereich des Ministeriums für Inneres, Sport und Integration vom 4. November 2005 (Nds. GVBl. S. 360), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. November 2008 (Nds. GVBl. S. 358), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Inneres, Sport und Integration“ durch die Worte „Inneres und Sport“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „Inneres, Sport und Integration“ durch die Worte „Inneres und Sport“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. der Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen.“
 - bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „Kommunikationstechnologie“ das Wort „Niedersachsen“ eingefügt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Inneres, Sport und Integration“ durch die Worte „Inneres und Sport“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen,“.
 - bbb) Nummer 4 wird gestrichen.
 - ccc) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden Nummern 4 und 5 und erhalten folgende Fassung:

„4. die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen und

5. die Niedersächsische Akademie für Brand- und Katastrophenschutz.“
- bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „Kommunikationstechnologie“ das Wort „Niedersachsen“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Hannover, den 14. Januar 2011

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport

Schünemann

Minister

**Bekanntmachung
über die Gegenstandslosigkeit des
Vierzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages**

Aufgrund des Artikels 1 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zum Vierzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 6. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 451) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 4 Abs. 2 Satz 2 gegenstandslos geworden ist.

Hannover, den 21. Januar 2011

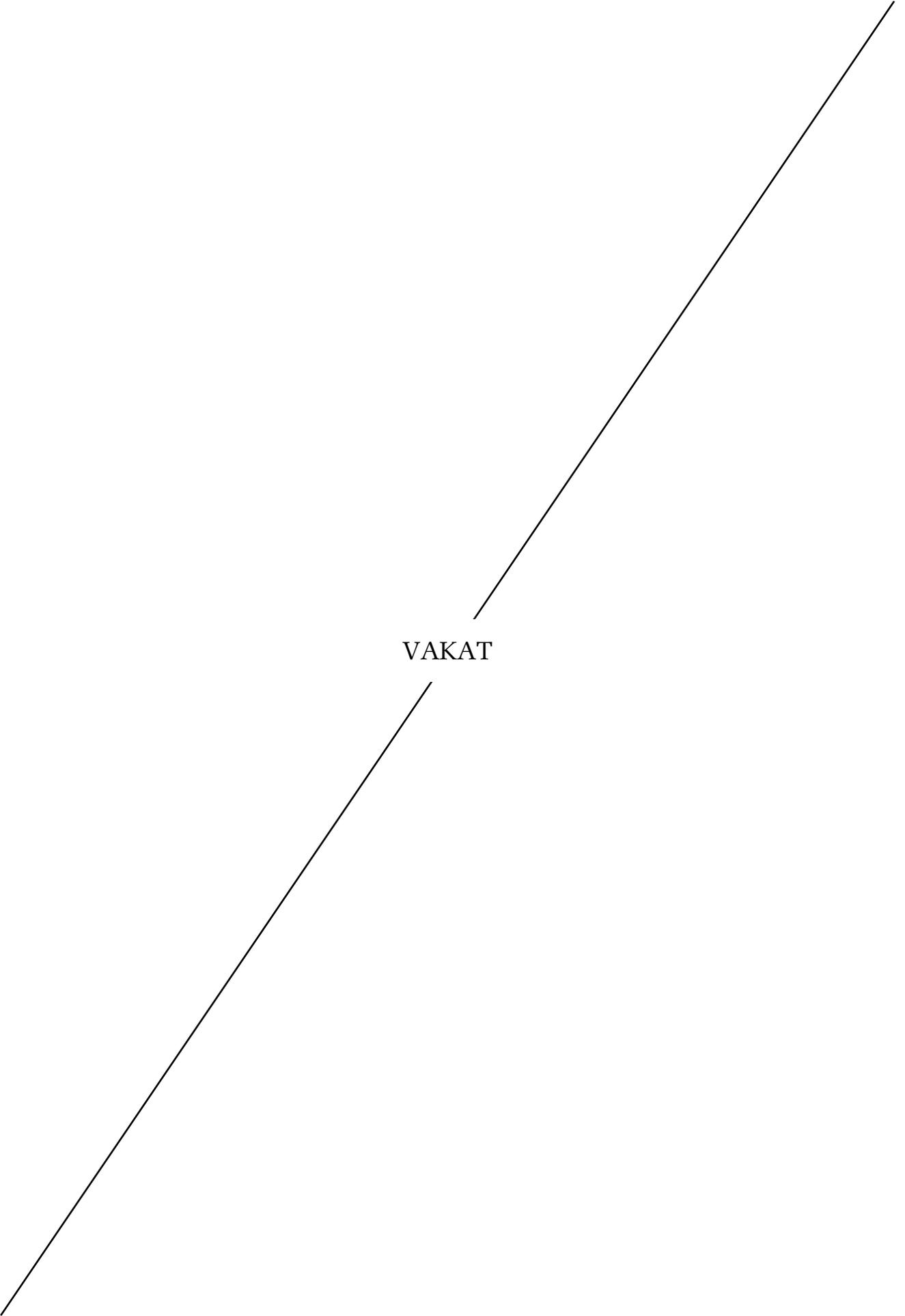
Niedersächsische Staatskanzlei

Dr. H a w i g h o r s t

Staatssekretärin

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementsservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 2,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten



VAKAT

Lieferbar ab April 2010

Einbanddecke inklusive CD



**Zwanzig
Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2000 bis 2009:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend
zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2009
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2009
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG